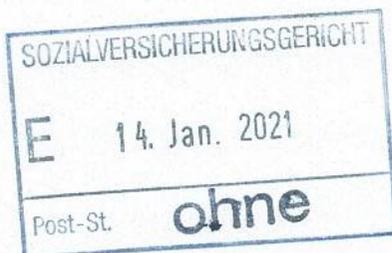


ASSURA

Avenue C.-F. Ramuz 70
Case postale 532
1009 Pully
www.assura.ch



(8)
EKK41101

P.P. 1009 Pully **LA POSTE** 



Abteilung: Rechtsdienst Deutschschweiz
Bearbeitet von: J. Schneider
Tel.: 031 556 77 66

Einschreiben dir jur jsc pol. 2138221
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Herr Boller
Lagerhausstrasse 19
Postfach
8401 Winterthur

Pully, 13. Januar 2021

KV.2020.00074
756.5533.289078
Police Nr. 2138221 und
2138218

Beschwerdeantwort

in Sachen

Werner Bachmann
Lyrenweg 61, 8047 Zürich

- Beschwerdeführer 1-

Sylvia Bachmann
Lyrenweg 61, 8047 Zürich

- Beschwerdeführerin 2-

-nachfolgend: Beschwerdeführende-

gegen

Assura-Basis SA
Av. C.-F. Ramuz 70, Case postale 532, 1009 Pully

-Beschwerdegegnerin-

betreffend

Rechtsverzögerung

I. Rechtsbegehren

1. Die Beschwerde vom 9. November 2020 des Beschwerdeführers 1 sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.
2. Die Beschwerde vom 9. November 2020 der Beschwerdeführerin 2 sei abzuweisen.

II. Formelles

1. Gemäss Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2020 erhielt die Beschwerdegegnerin eine Frist von 30 Tagen, um eine Beschwerdeantwort einzureichen. Mit der heutigen Eingabe ist diese Frist gewahrt.
2. Die örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit des Gerichts wird nicht bestritten.

III. Materielles

Vorab zur Beschwerdelegitimation:

Die Beschwerdeführenden unterteilen ihre Rechtsverzögerungsbeschwerde in zwei Teile. Beide Fälle betreffen die Beschwerdeführerin 2, Frau Sylvia Bachmann.

Der Beschwerdeführer 1 führt aus, dass er durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin in seinem Prämienvolumen geschädigt wird. Zudem ist er der Ansicht, dass alle anderen Prämienzahler auch geschädigt werden. Der Beschwerdeführer 1 ist durch das vorliegende Verfahren nicht beschwert, da es nicht um Behandlungen von ihm geht und es fehlt an seiner Beschwerdelegitimation.

Die Beschwerdeführerin 2 ist in beiden Fällen beschwert, da es sich bei den strittigen Fällen um Rechnungen ihrer Behandlungen handelt. Vertreten wird sie von ihrem Ehemann, dem Beschwerdeführer 1.

Fall 1:

1. Die im Kanton Zürich wohnhaften Beschwerdeführenden sind seit dem 01.01.2018 bei Beschwerdegegnerin im Hausarzt-Modell (obligatorische Krankenpflegeversicherung) mit einer Franchise von Fr. 300.- versichert.

Die Beschwerdeführenden machen im vorliegenden Verfahren geltend, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht keine Verfügung über das Rückforderungsbegehren erliess. Ausserdem bringen sie vor, die Beschwerdegegnerin verweigere ihnen die Ausstellung einer Verfügung.

<u>Beweismittel:</u>	Versicherungsantrag Beschwerdeführende	Beilage 1
	Versicherungspolice Sylvia Bachmann	Beilage 2
	Versicherungspolice Werner Bachmann	Beilage 3

2. Die Beschwerdeführenden haben am 10. August 2018 der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass sie mit der von der Swiss Med Expert gestellten Rechnung nicht einverstanden sind und haben die Kopie der Strafanzeige in Kopie eingereicht.

<u>Beweismittel:</u>	Schreiben Beschwerdeführende vom 10. August 2018	Beilage 4
	Strafanzeige vom 8. August 2018	Beilage 5

3. Mit E-Mail vom 14. August 2018 haben die Beschwerdeführenden der Beschwerdegegnerin ein Schreiben an das Spital Triemli in Kopie überlassen. Am 4. September 2018 bestätigte die Beschwerdegegnerin den Empfang des E-Mails.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdeführende vom 14. August 2018 Beilage 6
Empfangsbestätigung vom 4. September 2018 Beilage 7

4. Mit E-Mail vom 7. Januar 2019 wurde der Beschwerdegegnerin vom Spital Triemli die Mailkorrespondenz mit den Beschwerdeführenden betreffend die Rechnung vom 13. November 2018 über CHF 532.45 überlassen.

Beweismittel: E-Mail Spital Triemli vom 7. Januar 2019 Beilage 8

5. Mit E-Mail vom 16. Januar 2019 stellten die Beschwerdeführenden die Mailkorrespondenz mit dem Spital Triemli zu.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdeführende vom 16. Januar 2019 Beilage 9

6. Die Beschwerdegegnerin hat nach erfolgter Prüfung mit Leistungsabrechnung vom 7. Dezember 2018 die Behandlung vom 23. Oktober 2018 im Spital Triemli abgerechnet, da die Rechnung tarifkonform gestellt wurde.

Beweismittel: Leistungsabrechnung vom 7. Dezember 2018 Beilage 10

7. Die Beschwerdeführenden bringen vor, dass die Rechnung vom Spital Triemli an sie versendet werden müssen und sie nur von der Rechnung Kenntnis aufgrund der Leistungsabrechnung der Beschwerdegegnerin erhielten. Grundsätzlich ist in Art. 42 KVG geregelt, dass die Versicherten den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung schulden. Jedoch ist eine abweichende Regelung nach Art. 42 Abs. 2 KVG möglich. Vorliegend besteht ein Tiers payant Vertrag mit dem Spital Triemli und daher wurde die Rechnung durch die Beschwerdegegnerin an die Leistungserbringerin vergütet und den Beschwerdeführenden danach eine Leistungsabrechnung zugestellt.

Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor, dass sie die Einigungsvereinbarung zwischen ihnen und dem Spital Triemli mit der enthaltenen Konventionalstrafe nicht unterzeichneten, da zu viele von dieser «Schandtat» wussten. Auf den Gegenvorschlag der Beschwerdeführenden ging das Spital Triemli nicht ein. Von der Beschwerdegegnerin fordern die Beschwerdeführenden nun eine Rückforderung/Rückzahlung nach Art. 56 Abs. 2 KVG (vgl. Beilage 22).

Art. 25 ATSG hält fest, dass unrechtmässige bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Am 7. Dezember 2018 erfolgte die Leistungsabrechnung der Behandlung vom 23. Oktober 2018. Die Rechnung vom Spital Triemli wurde seitens der Beschwerdegegnerin eingehend geprüft, nicht beanstandet und somit abgerechnet. Ein entsprechender Anspruch im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ATSG ist daher bereits verwirkt.

Die Beschwerdeführenden verkennen, dass mangels Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Spital Triemli keine Einigung vorliegt. Es kommen nicht die von ihnen selber kreierte Tarife zur Anwendung, sondern die genehmigten Tarife.

Fall 2:

8. Die Beschwerdeführenden stellten der Beschwerdegegnerin die Korrespondenz mit dem Spital Triemli vom 12. Oktober 2019 betreffend die Behandlung des Magendurchbruchs zu.

Beweismittel: Schreiben Beschwerdeführende vom 12. Oktober 2019 Beilage 11

9. Die Beschwerdeführenden stellten der Beschwerdegegnerin ein E-Mail vom 13. Oktober 2019 an das Spital Triemli zur Kenntnisnahme zu.

Beweismittel: Mail Beschwerdeführende vom 13. Oktober 2019 Beilage 12

10. Mit Schreiben vom 23. November 2019 informierten die Beschwerdeführenden die Beschwerdegegnerin über die Differenzen mit dem Spital Triemli und erteilte eine Auszahlungserlaubnis über einen Betrag von CHF 267.00. Für die restliche Forderung erteilten sie ein Auszahlungsverbot.

Beweismittel: Schreiben Beschwerdeführende vom 23. November 2019 Beilage 13

11. Mit E-Mail vom 26. November 2019 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass die bestrittene Rechnung aufgrund der Beanstandung der Beschwerdeführenden zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie jedoch der Ansicht sei, dass die Rechnung tarifkonform verrechnet wurde.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdegegnerin vom 26. November 2019 Beilage 14

12. Am 28. Februar 2020 wurde der Beschwerdegegnerin die Nichtanhandnahmeverfügung der Strafanzeige der Beschwerdeführenden betreffend die Strafanzeige vom 17. Juni 2019 gegen das Stadtspital Triemli und die Beschwerdegegnerin wegen gewerbsmässigem Wucher etc. zugestellt.

Beweismittel: Nichtanhandnahmeverfügung Beilage 15

13. Mit Verfügung vom 8. Mai 2020 teilte das Obergericht des Kantons Zürich mit, dass den Beschwerdeführenden Gelegenheit gegeben wird ihr Wiederherstellungsgsuch der Frist betreffend die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung glaubhaft zu machen.

Beweismittel: Verfügung Obergericht 8. Mai 2020 Beilage 16

14. Mit Schreiben vom 17. Juli 2020 forderte das Spital Triemli die Beschwerdegegnerin auf die offene Rechnung vom 19. November 2019 zu begleichen. Gleichzeitig teilte das Spital Triemli mit, dass alle Verfahren als gegenstandslos von den zuständigen Behörden resp. Gerichten abgeschrieben worden sind.

Beweismittel: Schreiben Spital Triemli vom 17. Juli 2020 Beilage 17

15. Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführenden auf, mitzuteilen, ob sie weitere Einwände betreffend die Behandlung vom 17. September 2019 haben.

Beweismittel: Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. Juli 2020 Beilage 18

16. Die Beschwerdeführenden teilten am 3. August 2020 mit, dass noch gar nichts endgültig erledigt sei und die Strafanzeigen vor Obergericht hängig seien. Weiter führten sie erneut aus, welcher Betrag ihrer Meinung nach geschuldet sei.

Beweismittel: Schreiben der Beschwerdeführenden vom 3. August 2020 Beilage 19

17. Mit E-Mail vom 20. August 2020 teile die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführenden mit, dass die Rechnung des Spitals Triemli vorerst zurückgewiesen wird und auf das endgültige Urteil gewartet wird. Am 21. August 2020 teilte die Beschwerdegegnerin dem Spital Triemli mit, dass gemäss Aussage der

Beschwerdeführenden die Verfahren noch hängig sind und deshalb die ausstehende Rechnung noch nicht vergütet werden kann.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdegegnerin vom 20. August 2020 Beilage 20
Schreiben Beschwerdegegnerin vom 21. August 2020 Beilage 21

18. Am 17. Oktober 2020 stellten die Beschwerdeführenden ein Rundschreiben zu. Dies erfolgte als Reaktion auf den Beschluss des Obergerichts über die Abweisung des Gesuchs um Wiederherstellung der Frist. Gleichzeitig forderten die Beschwerdeführenden auf, dass das Spital Triemli und Assura das von ihnen geforderte erfüllen müssen und so die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Einigung besteht. Sie forderten zudem den Erlass einer Verfügung, sofern ihre Frist nicht genutzt wird.

Beweismittel: Rundschreibens Beschwerdeführende vom 17. Oktober 2020 Beilage 22

19. Mit E-Mail vom 19. Oktober 2020 teilte das Spital Triemli mit, dass es keine pendenten sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gibt und daher die Rechnung zu begleichen sei. Andere Verfahren wären sachfremd und nicht relevant.

Beweismittel: E-Mail Spital Triemli vom 19. Oktober 2020 Beilage 23

20. Mit E-Mail vom 20. Oktober 2020 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass die Ansicht vertreten wird, dass die Fakturierung tarifkonform erfolgte und informierte über die Korrespondenz mit dem Spital Triemli. Mit Mail vom gleichen Tag informierte die Beschwerdegegnerin das Spital Triemli, dass noch Nachforschungen getätigt werden und bittet um Geduld.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdegegnerin vom 20. Oktober 2020 Beilage 24
E-Mail Beschwerdegegnerin vom 20. Oktober 2020 Beilage 25

21. Die Beschwerdeführenden teilten am 21. Oktober 2020 mit, dass sie mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin nicht einverstanden seien und sie die Ansicht vertreten, dass die Angelegenheit gerichtlich geklärt werden muss. Gleichtags teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass lediglich eine Strafanzeige in den Akten sind und dass sämtliche Informationen über alle hängigen Verfahren erforderlich seien.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdeführende vom 21. Oktober 2020 Beilage 26
E-Mail Beschwerdegegnerin vom 21. Oktober 2020 Beilage 27

22. Mit E-Mail vom 2. November 2020 teilte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführenden mit, dass auf zusätzliche Auskünfte gewartet wird, damit der Vertrauensarzt die Angelegenheit prüfen kann.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 forderte die Beschwerdegegnerin beim Spital Triemli einen Bericht an damit die Leistungspflicht geprüft werden kann, da die Beschwerdeführenden die Korrektheit der Leistung bestreiten.

Beweismittel: E-Mail Beschwerdegegnerin vom 2. November 2020 Beilage 28
Schreiben Beschwerdegegnerin vom 3. November 2020 Beilage 29

23. Mit E-Mail vom 2. November 2020 teilten die Beschwerdeführenden mit, dass sie sich beim Sozialversicherungsgericht nach den Möglichkeiten erkundigt haben und eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung am 9. November 2020 einreichen werden.

Am 6. November 2020 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass die Behandlung vom 19. November 2019 im vereinbarten System, des Tiers payant noch nicht vergütet wurde. Dies, da der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet wurde und nun noch zusätzliche Auskünfte verlangt worden sind. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, sofern die Auskünfte ergeben, dass die Kosten tarifgerecht in Rechnung gestellt wurden, eine Vergütung vorgenommen wird. Es wurde den Beschwerdeführenden zudem mitgeteilt, dass sie weder den fehlenden Pflichtleistungscharakter der Leistungen noch eine falsche Tarifierung belegt und glaubhaft gemacht haben. Ferner wurde festgehalten, dass es an einem Rechtsschutzinteresse fehlt, da die Franchise und der Selbstbehalt für das Jahr 2019 ohnehin bereits erschöpft sei. Weiter wurde mitgeteilt,

dass es nicht ersichtlich sei, inwiefern die Beschwerdegegnerin unverzüglich eine Verfügung erlassen muss und eine Rückforderung nicht angezeigt sei, da die Rechnung nicht beglichen wurde.

Am 6. November 2020 erfolgte die Antwort der Beschwerdeführenden. Sie teilten u.A. mit, dass sie die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung einreichen werden, da die Beschwerdegegnerin nicht gewillt sei, auf die Forderungen einzugehen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 nahm das Spital Triemli zur Behandlung vom 17. September 2019 Stellung. Daraufhin tätigte die Beschwerdegegnerin interne Abklärungen und kam zum Schluss, dass die Rechnung nicht zu beanstanden sei. Entsprechend wird in den nächsten Tagen eine einsprachefähige Verfügung erlassen

<u>Beweismittel:</u>	E-Mail Beschwerdeführende vom 2. November 2020	Beilage 30
	E-Mail Beschwerdegegnerin vom 6. November 2020	Beilage 31
	E-Mail Beschwerdeführende vom 6. November 2020	Beilage 32
	Schreiben Spital Triemli vom 2. Dezember 2020	Beilage 33

24. Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervor geht, versuchte die Beschwerdegegnerin die Situation mehrfach zu erklären. Insbesondere wurden die Beschwerdeführenden darauf hingewiesen, dass die Abrechnung aufgrund der von den Beschwerdeführenden anhängig gemachten Verfahren noch nicht erfolgt ist und nun eine detaillierte Prüfung der Rechnung erfolgt und dass dazu weitere Abklärungen notwendig seien. Demzufolge kann dazu noch nicht abschliessend Stellung genommen werden.

Die grundsätzliche Pflichtleistungsvermutung einer Behandlung kann widerlegt werden (vgl. Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Art. 33 Rz. 7). Wenn die Rechnungsstellung beanstandet wird, kann die versicherte Person entweder selber beim Leistungserbringer intervenieren, oder sie führt gegenüber der Krankenversicherung eingehend aus, inwiefern die Rechnungsstellung des Arztes nicht stimmen sollte, damit die Versicherung ihrerseits diesbezüglich Abklärungen vornehmen kann.

Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 28 ATSG verpflichtet, beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze mitzuwirken. Vorliegend gaben die Beschwerdeführenden nur pauschal an, wie die Behandlungskosten gestützt auf denen von ihnen festgelegten Tarif abgerechnet werden sollen. Die Behandlung an sich wird nicht beanstandet.

Die Beschwerdegegnerin hat keinesfalls den Erlass einer Verfügung verweigert. Sie hat namentlich die Beschwerdeführenden dazu aufgefordert darzulegen, inwiefern Art. 49 ATSG zur Anwendung gelangt.

Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin nun mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde anzufechten, ist weder plausibel noch nachvollziehbar. Es ist schlichtweg unmöglich Beträge, welche noch gar nicht abgerechnet wurden zurückzufordern. Des Weiteren ist es nicht sinnvoll, zu verfügen, bevor die Abklärungen abgeschlossen sind. Zudem geht aus der Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht eindeutig hervor, über was genau verfügt werden soll.

Abschliessend führend die Beschwerdeführenden aus, dass sie für alle Prämienzahler in der Schweiz dabei seien, eine Einheitskrankenkasse zu gründen. Diese Bestrebungen stehen in keinem Zusammenhang mit den vorliegenden Verfahren. Insbesondere hat das Verfahren keinen Einfluss auf die konkreten Prämien der Beschwerdeführenden, weder auf die bisherigen noch auf die künftigen Prämien. Eben so wenig hat das Verfahren einen Einfluss auf die Kostenbeteiligung, da seit Versicherungsbeginn die Beschwerdeführenden die Franchise und den Selbstbehalt jeweils unabhängig der vorliegend monierten Rechnungen ausgeschöpft.

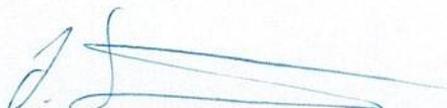
Ein offensichtliches Fehlverhalten resp. eine Pflichtverletzung kann der Beschwerdegegnerin deshalb in casu nicht vorgeworfen werden. Es ist selbstredend auch nicht im Interesse der obligatorischen Krankenpflegeversicherungen, unnötige Verzögerungen und damit administrativen Mehraufwand zu generieren.

Demzufolge wird das angerufene Gericht höflich gebeten, die Beschwerde vom 9. November 2020 abzuweisen.

Freundliche Grüsse



A. Durizzo, Rechtsanwältin
Leiterin Rechtsdienst Deutschschweiz



J. Schneider, Rechtsanwältin
Rechtsdienst Deutschschweiz

- in zweifacher Ausfertigung
- Beilagen gemäss separatem Verzeichnis